

Stadt Kaiserslautern

Bebauungsplan "Gersweilerweg" Neufassung, Ergänzung (Ka-0/49b)

Begründung

1. Bei den im genehmigten Bebauungsplan "Gersweilerweg", Neufassung vom 12.02.1979 getroffenen gestalterischen Festsetzungen fehlt die Angabe der gesetzlichen Ermächtigung. Daher bedarf der Bebauungsplan aus rechtlichen Gründen in den textlichen Festsetzungen einer Ergänzung. Nach der Überschrift wird in einem Zusatz angefügt, daß die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf § 124 der Landesbauordnung vom 27.02.1974 in Verbindung mit der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung vom 04.04.1969 erfolgen.
2. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung nicht berührt.
3. Durch die Ergänzung entstehen der Stadt gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan keine Mehrkosten.
4. Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Kaiserslautern, den 17.12.1979

Stadtverwaltung
In Vertretung


Beigeordneter

Stadt Kaiserslautern

Bebauungsplan "Gersweilerweg" Neufassung Ergänzung (Ka-0/49b)

(Textform)

1. Geltungsbereich:

Die Bebauungsplan-Ergänzung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom 12.02.1979.

2. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen vom 12.02.1979 werden nach der Überschrift durch folgenden Zusatz ergänzt:

Gestalterische Festsetzungen erfolgen aufgrund § 124 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.02.1974 in Verbindung mit der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung vom 04.02.1969.

Kaiserslautern, den 17.12.1979

Stadtverwaltung
In Vertretung


Beigeordneter

- i. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG lt. Beschluß des Stadtrates vom 17.12.1979
- ii. Veröffentlichung des Beschlusses durch Bekanntmachung vom 8.2.1980 in der Tageszeitung »Die Rheinpfalz« Nr. 39 vom 15.2.1980

Kaiserslautern, den 20.2.1980

Stadtverwaltung:

i. A.:

